Beschluss PBU 02.12.2025

I. Der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 vom Eigenbetrieb Stadtentwässerung wird zur Kenntnis genommen.

II. Jahresabschluss 2024:

Auf Grund von § 16 Absatz 3 des Eigenbetriebsgesetzes wird der **Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebes „Stadtentwässerung Friedrichshafen“** wie folgt festgestellt:

1. Erfolgsrechnung

1.1 Summe Erträge 15.304.308,07 EUR

1.2 Summe Aufwendungen 15.304.308,07 EUR

1.3 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (Saldo aus 1.1 und 1.2) 0,00 EUR

nachrichtlich:

Vorauszahlungen der Gemeinde auf die spätere Fehlbetragsabdeckung 0,00 EUR

Vorauszahlungen an die Gemeinde auf die spätere Überschussabführung 0,00 EUR

2. Liquiditätsrechnung

2.1 **Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Erfolgsrechnung** 6.597.322,23 EUR

2.2 **Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit** -5.386.907,46 EUR

2.3 **Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf** (Saldo aus 2.1 und 2.2) 1.210.414,77 EUR

2.4 **Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit** -660.635,31 EUR

2.5 **Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres** (Saldo aus 2.3 und 2.4) 2 549.779,46 EUR

2.6 **Überschuss/Bedarf aus wirtschaftsplanunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen** -116.307,21 EUR

3. Bilanzsumme 101.721.984,13 EUR

[1] Betrag muss mit dem Posten Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag in der Bilanz auf der Passivseite übereinstimmen

[2] Einschließlich der Einzahlungen aus Fehlbetragsübernahmen der Gemeinde bzw. der Auszahlungen für Überschussabführungen an die Gemeinde (auch Vorauszahlungen)

4. Die im Wirtschaftsjahr 2024 im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung entstandene gebührenrechtliche Kostenüberdeckung nach § 14 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Höhe von 640.837,29 EUR wird festgestellt und den Gebührenrückstellungen zugeführt.
5. Die im Wirtschaftsjahr 2024 im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung entstandene gebührenrechtliche Kostenüberdeckung nach § 14 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Höhe von 601.391,44 EUR wird festgestellt und den Gebührenrückstellungen zugeführt.
6. Die im Wirtschaftsjahr 2024 im Bereich der dezentralen Abwasserbeseitigung entstandene gebührenrechtliche Kostenüberdeckung nach § 14 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Höhe von 232,16 EUR wird festgestellt und den Gebührenrückstellungen zugeführt.
7. Die Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2024 entlastet.
III. Die Verwaltung wird beauftragt, die Möglichkeit einer Gebührensenkung im Rahmen der Gebührenkalkulation 2027/2028 zu prüfen.
Einstimmige Empfehlung.